



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 67 der Gewerbeordnung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Im Stadtbezirk Neheim kann der Wochenmarkt für vier Veranstaltungen im Jahr auf den Bexley-Platz und den angrenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Möhnestraße verlegt werden, und zwar jeweils wechselweise zum Schützen- bzw. Jägerfest mittwochs und samstags, sowie samstags für eine Veranstaltung aus besonderem Anlass der Stadt Arnsberg und zweimal für eine Veranstaltung des Aktiven Neheim e.V.. Die Zuteilung der Standplätze des Wochenmarktveranstalters im Bereich zwischen Karlstraße und Möhnestraße erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Veranstalter.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird „fünftes Mal“ durch „weiteres Mal“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 20.03.2023

gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister